



Satzung des Reit- u. Fahrvereins Lampertheim 1932 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Reit- u. Fahrverein Lampertheim, gegründet 1932 e.V. mit Sitz in Lampertheim ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lampertheim eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Bergstraße und durch den KRB Bergstraße Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Hessen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RuF bezweckt:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - 1.7 zur Förderung des Therapeutischen Reitens
 - 1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabeordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins erhalten. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (verl.§12).



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Aufnahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes, des Regionalverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihrer Durchführungsbestimmungen.

§ 3a Pflichten der Mitglieder

LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen
- 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
- 1.3 die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperre für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

Bei außerhalb von Turnieren schuldhaften Verstößen gegen die in Abs. 1 aufgeführten Grundsätze entscheidet der Vorstand. Als Ordnungsmaßnahme kann die Verwarnung, die Geldbuße, der Ausschluss aus dem Verein, sowie der zeitliche Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder von allen Turnieren ausgesprochen werden. Für das Verfahren gelten die Grundsätze des § 906.2 LPO.



§ 3b Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Satzung des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen
- Durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebungen fördern zu helfen.
- Durch kameradschaftliches Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren und zu achten.
- Eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen, wenn kein besonderer Ablehnungsgrund vorliegt.
- Zu besonderen Veranstaltungen, Übungsstunden und dergleichen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen.
- Bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich, kameradschaftlich und fair die Richtlinien der Leistungsprüfungsordnung (LPO) zu beachten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum Ende des dritten Quartals schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Dem ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglied steht kein Recht auf das Vereinsvermögen zu. Alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. muss das Mitglied unverzüglich an den Vorstand zurückgeben.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt und können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Sie richten sich nach der Beitragsordnung zu der Satzung des Reit- und Fahrvereins Lampertheim 1932 e.V. des jeweils laufenden Geschäftsjahres.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.



§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In den ersten 9 Monaten findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für das zurückliegende Jahr statt. a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angaben der Gründe beantragt wird oder b) wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftlichen Aushang der Einladung und der Tagesordnung in der Reithalle sowie in der Lampertheimer Zeitung und dem Südhessen Morgen einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung müssen zwei Wochen liegen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die Frist in dringlichen Fällen auch bis zu zwei Tagen abgekürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist jeweils eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit **einer** Stimme.
Stimmübertragung ist nicht zulässig.
Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem 1. Vorsitzenden vorliegt.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.



§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes (Haushalt)
- die Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- die Jahresrechnung
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Anträge nach § 3 Abs.1 letzter Satz, Abs.3 und § 4 Abs. 3 dieser Satzung

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende (2.Vorsitzende/r)
 - der/die Geschäftsführer/in
 - der/die Schriftführer/in (Protokollführer/in)
 - der/die Rechnungsführer/in
 - der/die Inventarwart/in
 - der/die Jugendwart/in
 - der/die Aktivensprecher/in
 - der/die Pressewart/in
 - sowie bis zu 10 Beisitzer/innen
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die/der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
Die Reit-, Voltigier- und Fahrlehrer sowie der/die Jugendsprecher/in können an den Vorstandssitzungen beratend, ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern sie nicht ohnehin Mitglied des Vorstandes sind.
Die Reit-, Voltigier- und Fahrlehrer sind von der Anlagennutzungsgebühr für das erste Pferd befreit.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.



7. Die Reit-, Voltigier- und Fahrlehrer müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Ihnen obliegt die Ausbildung.
8. Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die buchmäßige Kassenführung sowie die Vorlage der Jahresrechnung in der Generalversammlung. Er/Sie erledigt in Absprache mit dem/der ersten Vorsitzenden – stellvertretenden Vorsitzenden – den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Die Vereinspost ist an seine Adresse zu richten. Sämtliche vom Geschäftsführer ausgefertigten Schriftstücke müssen vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit unterzeichnet werden.
9. Der/die Schriftführer/in fertigt die Versammlungsniederschriften an und unterstützt den/die Geschäftsführer/in, insbesondere bei der Vorbereitung von Veranstaltungen.
10. Der/die Rechnungsführer/in wickelt den gesamten Barverkehr des Vereins ab, ist verantwortlich für die Einziehung der Beiträge und den Verkauf von Eintrittskarten bei Veranstaltungen usw. Die Belege werden von ihm gesammelt und dem/der Geschäftsführer/in übergeben.
11. Dem/der Inventarwart/in obliegt die Überwachung des gesamten Inventars des Vereins (Hindernisse, Geschirr etc.). Das Inventarverzeichnis ist von ihm in der Generalversammlung vorzulegen.
12. Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Jugendabteilung des Vereins. Der/die Jugendbetreuer/in unterstützt die Übungsleiter bei der Ausbildung der Jugend.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.